Gemeinde Goms

Nutzungsplanung

Planungszonen

Erlass

Beschlossen durch den Gemeinderat am

25.11.2021

Der Präsident: Die Schreiberin:

GEMEINDE GOMS

Gerhard Kiechler Brigitte Laube

Erlass von Planungszonen

Die Gemeinde Goms erlässt – gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG), - mit Beschluss vom 25. November 2021 für bestimmte Gebiete in den Ortsteilen Münster, Reckingen, Blitzingen und Niederwald Planungszonen, bestehend aus dem Erlass, dem Ausschnitt aus dem Zonennutzungsplan mit den Perimetern der Planungszonen (Teilpläne 7.1 bis 7.4) und dem erläuternden Bericht.

1. Planungsabsicht

Um einerseits den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, des kantonalen Ausführungsgesetzes (kRPG) sowie des kantonalen Richtplanes in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gerecht zu werden und anderseits eine erwünschte räumliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Zweitwohnungsbau, erreichen zu können, hat die Gemeinde Goms einen Vorentwurf für ein Raumkonzept erarbeitet. Dieses Raumkonzept wurde im Mitwirkungsverfahren ab dem 4. Januar 2021 der Bevölkerung präsentiert.

Um die Umsetzung des Raumkonzepts nicht zu präjudizieren, erachtete es der Gemeinderat damals als zweckmässig, für verschiedene Bauzonen abseits der Siedlungsschwerpunkte Planungszonen zu erlassen. Der Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 wurde am 15. Januar 2021 publiziert.

Aufgrund der Aufarbeitung der Rückmeldungen aus dem Mitwirkungsverfahren und nach diversen Besprechungen mit der zuständigen kantonalen Dienststelle hat der Gemeinderat es als zielführend erachtet, die bestehenden Planungszonen zu erweitern.

2. Perimeter der Planungszonen

Die Perimeter der Planungszonen sind auf den von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Auszügen des Zonennutzungsplan parzellengenau abgegrenzt (Teilpläne 7.1 bis 7.4), die betroffenen Gebiete sind im erläuternden Bericht beschrieben.

3. Zusätzliche Bestimmungen

Insbesondere dürfen in den Planungszonen grundsätzlich keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen Zersiedelung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen.

Die Planungszonen gelten maximal fünf Jahre. Vorbehalten bleibt eine Fristverlängerung durch die Urversammlung.

Der Erlass mit den Planbeilagen und dem Bericht ist während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Planungszonen werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Erlasses rechtskräftig.

4. Schlussbemerkungen

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszonen, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich per Einschreiben und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Gluringen, den 25. November 2021

GEMEINDE
GOMS

Gemeinde Goms, Furkastrasse 399, 3998 Gluringen
T +41 (0)27 974 12 50, info@gemeinde-goms.ch, www.gemeinde-goms.ch

Protokollauszug

Protokoll Nr. 22 aus der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2021

548 Erweiterung Planungszonen

Beschluss
Der Gemeinderat genehmigt die Erweiterungen der Planungszonen gemäss Vorschlag der Planax mit Abänderung der zusätzlichen Flächen im Gebiet Löwwigadme sowie Verzicht auf neue Planungszonen Milimatte.

Gluringen, 25. November 2021

Für getreuen Protokollauszug
Gemeinde Goms

Gemeindepräsident	Sekretariat
Gerhard Kiechler	Nicole Williner